

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

10074

Allergnädigst privilegirtes  
Leipziger Tageblatt.

Nr 177. Sonnabend, den 24. December 1831.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Aufstellung der Messbuden und die Erhebung der Stand- und Concessionsgelder in den hiesigen Messen bestehen bis auf weitere Anordnung folgende Einrichtungen und Vorschriften, welche hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Diese Angelegenheit steht unter der besondern Aufsicht einer, dormalen aus den Herren Stadträthen Rothe, Barth, Flammiger, Rochlig, Teubner, Ulbricht und Weithaas bestehenden, Deputation des Rathes.

2. Die Budenplätze und Stände werden von Seiten der Deputation durch die dazu beauftragten Mitglieder derselben vergeben. Die Anmeldung dazu kann sowohl bei den Marktvoigten, als bei der Deputation unmittelbar auf dem Rathhause erfolgen.

3. Bei fünf Tholern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe darf keine Bude oder Stand ohne dazu erhaltene Erlaubniß aufgestellt oder in ihrer Stellung verändert werden.

4. Wünschet jemand eine Bude oder Stand sich auf mehrere Messen zu sichern, so hat er dazu eine besondere Zuschreibung bei der Deputation zu suchen.

5. Gesuche um Concessionen zu Schank-, Spiel- und Schaubuden sind, wie bisher, in der Expedition des Rathes auf dem Rathhause anzubringen.

6. Alle Stand- und Concessionsgelder werden durch die Marktvoigte eingefordert.

7. Eine Verweigerung, die geordneten Stand- und Concessionsgelder zu bezahlen, hat obrigkeitliche Maßregeln zu Verhinderung des weitem Festhaltens zur Folge.

8. Ueber alle bezahlte Stand- und Concessionsgelder haben die Marktvoigte den Interessenten Quittungen, auf die Namen der letztern laufend, zu ertheilen, welche von den Empfängern bei zu veranstaltenden Revisionen vorzuzeigen sind. Wer eine solche Quittung nicht vorzeigen kann, wird so angesehen, als ob er noch nicht bezahlt habe; daher Niemand anders,